§ 26.

Wer im Inland eine hauptniederlaffung nicht befitt, hat auf ben Schut diefes Gefetes nur infoweit Anfpruch, als in bem Staat, in welchem feine Sauptniederlaffung fich befindet, nach einer im Reichsgesethlatt enthaltenen Befanntmachung beutiche Gemerbetreibende einen entsprechenden Schut genießen.

§ 27.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung höhere Bermaltungsbehörde im Ginne diefes Gefeges ju verftehen find, wird von der Zentralbehorde des Bundesftaats bestimmt.

Diefes Gefet tritt am in Rraft.

Mit biefem Beitpunfte tritt das Gefet gur Befampfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesethl S. 145) außer Rraft.

Aus der Begründung:

Rach Anerkennung der Berechtigung vieler gegen das Gefet bom 27. Mai 1896 erhobenen Rlagen und Feststellung der Notwendigfeit umfaffender Anderungen heißt es in der Begründung:

In welchem Umfang aber und nach welcher Richtung eine Anderung bes geltenden Wejeges geboten und durchführbar erscheint, darüber geben die Meinungen vielfach auseinander. Um in diefer Beziehung Rlarung ju ichaffen, find junachft Sachverständige aus den Kreisen des Handels und des Sandwerks sowie rechtstundige Berfonen über die Birtfamteit des geltenden Gefepes und über die fur eine Revision in Betracht fommenden Fragen vernommen worden. Gobann ift der vorläufige Entwurf eines neuen Gesetes veröffentlicht worden, um den beteiligten Rreifen Gelegenheit gur Außerung gu geben. Sierbei hat fich herausgestellt, daß die Auffassungen in diesen Kreisen zwar in manden Bunften übereinstimmen, bezüglich einer Reihe von Fragen aber fich nicht vereinigen laffen. Bei ber Neuregelung muffen daher die verschiedenartigen Unregungen vorsichtig gegeneinander abgewogen werden, um ju verhüten, bag burch Berudfichtigung zuweit gehender Einzelwunsche die allgemeinen Bedürfniffe geschädigt werden.

Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbgesetes in den Bordergrund gestellt gu werden pflegen, find namentlich ju nennen bie Ginführung einer Generalflaufel, welche es ermöglichen foll, manche jest nicht verfolgbare Unlauterfeiten zu erfassen, die Bericharfung bes Strafichutes und ber haftung bes Weichaftsherrn für die handlungen feiner Ungestellten, die bessere Berhinderung der Quantitats. und Qualitäteverichleierung, die migbrauchliche Bezeichnung von Baren als Ronfurswaren und vor allem die Auswüchse im Ausverfaufswejen. Aber auch Breisschleuberei und Lodartitel, Ubermaß in der Rabattgemährung und im Bugabemejen wünscht man vielfach burch bas Bettbewerbsgefet verhindert ju feben; ichließlich wird die Befampfung des Ausstellungsichwindels und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als

Aufgabe ber Gesetzerbifion betrachtet.

Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundlagen bes bisherigen Gefetes festhalten zu follen glaubt, in fich aufnehmen und im positiven Ginne regeln fonnen. Dagegen maren von der gesetlichen Regelung einige Fragen auszuschließen, die zwar Unlauterfeiten im Weschäftsleben betreffen, sich aber über die Grengen des Bettbewerbsgebiets hinaus erstreden ober gu einer gesetlichen Regelung noch nicht reif find. Sierher gehört gunächft bie Frage ber Bestechung von Ungestellten faufmannischer ober induftrieller Betriebe. Bei ben amtlich veranlagten Erhebungen ift von ber großen Mehrzahl ber befragten Sandelsvertretungen und Bereine die Notwendigfeit des Erlaffes befonberer ftrafrechtlicher Borichriften gur Befampfung ber allerbings vielfach beflagten Difftande auf diefem Gebiete gurgeit verneint worden. Die Auffassung biefer Rreise geht im allgemeinen bahin, junadit noch weitere Erfahrungen abzuwarten und bie Befampfung bes Abels ingwijchen ber Gelbsthilfe und ber ausgiebigeren Benugung der beftehenden Rechtsbehelfe zu überlaffen.

Much ber mehrfach aufgetauchte Bunich nach einer gefetlichen Reglementierung des Ausstellungswesens fann innerhalb der In Birflichfeit bezieht fich die Bergunftigung jedoch nur auf

werden. Coweit es fich um die unlautere Reflame mit Medaillen und Diplomen handelt, die überhaupt nicht oder von Schwindelausstellungen verlieben worden find, geben die Borichriften in §§ 1, 4 des geltenden Gefetes jum Ginichreiten auf dem Rechtswege eine ausreichende Sandhabe. Darüber hinaus werben Borschriften empfohlen, welche die behördliche Beaufsichtigung bes Ausstellungswesens, die Ginführung einer Ronzessionspflicht der gewerbsmäßigen Ausstellungsunternehmer und die Beschränfung des Rechts, Ausstellungsmedaillen und andere Auszeichnungen zu verleihen und zu erwerben, gum Gegenstande haben. Gine derartige Regelung wurde aber die Zwede der jetigen Revision des Gefetes überichreiten und daher im Falle des Bedürfniffes einem besonderen Gefete vorzubehalten fein.

Es ift ferner in Borichlag gebracht worden, gegen die Digbrauche auf dem Gebiete des Zugabewesens und der Rabattgewährung durch besondere gesetliche Borichriften einzuichreiten. Insbesondere wird von verschiedenen Geiten die Unterdrudung bes fogenannten Guticheinspftems befürwortet, deffen Befen darin besteht, daß den Badungen einer Bare vom Berfäufer Scheine beigefügt werben, beren Ginsendung in einer bestimmten größeren Bahl innerhalb einer gemiffen, meift furg bemeffenen Frift den Anspruch auf die Lieferung irgend eines Gebrauchsgegenstandes gewährt. Auch diese Frage eignet sich gegenwärtig nicht zu einer gesetlichen Regelung. Als unlauteres Geschäftsgebaren fonnen ebensowenig die üblichen Bugaben von Baren in den Geschäftsläden der Raufleute uim., die Lieferung von Bildern, wie fie ben Badungen von Schololabe und anderen Baren beigefügt werben, oder ahnliche, in vielen Zweigen bes Detailhandels verbreitete Bergunftigungen an die Rundichaft angesehen werden. Auf Grund der bis jest vorliegenden Erfahrungen hat fich jedoch eine fichere Abgrengung zwischen ben einwandfreien und den geschäftlich verwerflichen Formen ber Rabattgewährung, die die Schaffung eines besonderen gesetlichen Tatbestandes ermöglichte, nicht feststellen laffen. Die Berfolgung unredlicher Geichaftsformen auf diefem Gebiete muß daher bem gemeinen Rechte überlaffen bleiben. Bier tommt in erfter Linie die Borschrift im § 826 des Bürgerlichen Gefegbuchs in Betracht. Dieje Borfdrift gewährt ichon jest die Möglichkeit des Ginichreitens durch Rlage vor den burgerlichen Gerichten, fofern die Art und Beife ber Rabattgewährung gegen die guten Gitten verftoft.

Rleine Mitteilungen.

*Ungulaffige Bermendung bon Bucherzetteln gur Beftellung von Unfichtefarten. - Rachdem in letter Beit wiederholt Bücherzettel, auf welchen Unfichtstarten bei Berlagsanftalten bestellt murben, von ber Boft gurudgewiesen, bam. mit Strafporto belegt worden waren, hat fich (wie die Papierztg. mitteilt) der Borftand bes Schutverbandes für die Boftfarten-Induftrie beichwerdeführend an den herrn Staatsjefretar des Reichspoftamts gewandt mit dem Ersuchen, die Bestellung von Ansichtspostfarten durch Bucherzettel für zuläffig zu erflaren. Der Gerr Staatsjefretar bes Reichspoftamts hat jedoch bas Ersuchen bes Schutverbandes ablehnend beantwortet, weil Ansichtspositarten nicht Rur einen, wenn auch erheblichen Teil diefer zahlreichen zu den Artiteln gehörten, die nach der Boftordnung gur ermäßigten Bücherzettel-Tage bestellt werben fonnten.

Bie die Sandelstammer ju Berlin, die der Schupperband um Unterstützung ersucht hatte, dem Borftand des Berbandes mitteilt, ftust fich die neuerliche Entscheidung auf die Befanntmachung in Rr. V ber Deutschen Bertehrs-Reitung vom 30. 3anuar 1903. Damals hat die oberfte Boftbehorde ihren Standpunft

wie folgt festgelegt:

»Bücherzettel durfen nach ben Allgemeinen Bestimmungen ju § 8 X der Bostordnung auch ju Bestellungen auf buchhandlerische Bertriebsmittel (Formulare, Umschläge usw.) verwendet werben. Dieje bem Buchhandel erft fürglich mit dem Infrafttreten des neuen Abichnittes 51 gewährte Bergunftigung ift bahin ausgelegt worden, daß es den Buchhandlungen nunmehr geftattet fei, Formulare jeder Art, Unfichtstarten, Briefumichlage, Bisitentarten und ahnliche Gegenstände der Papiermarenindustrie, die von Buchhandlern neben ben buchhandlerischen Berten, Buchern, Beitungen, Beitschriften, Bilbern und Dufifalien vertrieben zu werben pflegen, mittels Bucherzettel zu beftellen. gegenwärtigen Revision bes Bettbewerbsgesetes nicht erfüllt bie buchhandlerischen Formulare usw., die fur den Bertrieb der